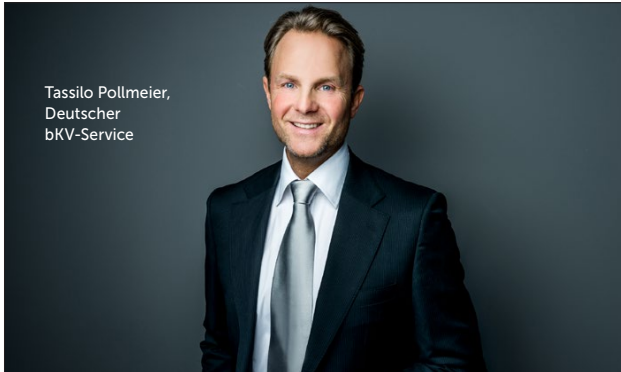


Statt einmaliger Prämie dauerhaft in die Gesundheit der Mitarbeiter investieren

Gesundheitsbonus: Gesundheitsbezogene Lohnerhöhung im betrieblichen Gesundheitsmanagement



Wer aktuell an die Gesundheits- und Pflegebranche denkt, dem fallen vermutlich zuerst die Mitarbeiter in den Krankenhäusern und Pflegeheimen ein. Sie bringen maximalen Einsatz unter schwierigen Bedingungen. Nicht nur die großen stationären Einrichtungen, auch die Mitarbeiter der vielen Pflegedienste und Arztpraxen bekamen öffentlichen Applaus und anerkennende Worte.

Zumindest für ein paar Wochen erfahren sie Wertschätzung. Von einer überschaubaren Einmalzahlung ist die Rede – hoffentlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Wesentlich nachhaltiger und auf Dauer auch wirkungsvoller kann hier eine betriebliche Krankenversicherung (bKV) sein. Statt einer einmaligen Prämie investiert der Arbeitgeber hier dauerhaft und gezielt in die Gesundheit seiner Mitarbeiter. Das sorgt für eine dauerhafte Wertschätzung der Mitarbeiter und diese steigert auf Dauer auch die Wertschöpfung, etwa in einer Zahnarztpraxis.

Mit der Corona-Krise wurde der Wert von Gesundheit noch sichtbarer

„Mit der Corona-Krise wurde der Wert von Gesundheit noch sichtbarer“, stellt Tassilo Pollmeier vom Deutschen bKV-Service fest. „Nie waren Mitarbeiter mehr auf die eigene Gesundheit fokussiert und nie war auch den Arbeitgebern die Relevanz von Mitarbeiter-

gesundheit so präsent wie jetzt.“ Laut aktuellen Untersuchungen haben noch nie so viele Arbeitnehmer in medizinischen Berufen darüber nachgedacht, ihren Job an den Nagel zu hängen (siehe Gallup Engagement Index). „Deshalb“, glaubt Pollmeier, „braucht es neue Formen der Motivation. Und hier hat sich die bKV schon in der Vergangenheit nachweisbar bewährt.“ Der Fachkräftemangel im Gesundheitswesen werde in der Post-Corona-Ära deutlich größer sein als vorher, schätzt er. Und dank voreiliger Politiker stecke der Begriff „Coronabonus“ mit einer gewissen Erwartungshaltung in den Köpfen der Mitarbeiter. Doch eine einmalige Geldprämie hat nicht die Langzeitwirkung, die eine bKV erzeugt.

Weitere Leistungseinschränkungen in der GKV zu erwarten

Hinzu kommt, dass durch den Ausfall von Wirtschaftsleistung geringere Steuerentnahmen zu erwarten sind. Dies führt in Verbindung mit dem Anstieg der Gesundheitskosten voraussichtlich zu einer erheblichen Belastung der Sozialversicherungssysteme, vor allem der gesetzlichen Krankenversicherung. Da weitere GKV-Beitragssteigerungen ökonomisch für Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht zu verkraften sind und der Steuerzuschuss ebenfalls kaum weiter erhöht werden kann, sind weitere Leistungseinschränkungen in der GKV die logische

Konsequenz des Finanzlochs. Diese fanden in der Vergangenheit immer schleichend statt, zum Beispiel das letzte Mal zum Mai 2019. Seitdem wird der große Gesundheits-Check-up nicht mehr wie gewohnt alle zwei Jahre, sondern lediglich nur noch alle drei Jahre von der GKV erstattet. Tassilo Pollmeier: „Die zu erwartenden weiteren Leistungseinschränkungen in der GKV bieten aber auch eine besondere Chance: Mit einer bKV antizipieren Sie als Arbeitgeber diese Entwicklung und positionieren sich bei Ihnen durch die Krise stark beanspruchten Mitarbeitern in besonderer Weise.“

Nach der Krise ist vor der Krise – durch Therapie wird man eine solche Situation, wenn überhaupt, immer zu spät beherrschten – Prävention ist der richtigere Ansatz. Diese Erfahrung aus der Zahnmedizin lässt sich auch auf das Gesundheitswesen insgesamt übertragen. Aber bei der Zahnmedizin kommt im Fall Covid-19 noch ein Aspekt hinzu, auf den DGZMK-Präsident Prof. Roland Frankenberger zu Recht hingewiesen hat: „Prävention stärkt die Immunkompetenz am Entstehungsort der Virusinfektion und hilft über diese Fitmacherfunktion, sie zu vermeiden oder ihren Verlauf abzumildern. So ist die zwei- bis viermal pro Jahr stattfindende PZR sowie Vorsorgeuntersuchungen auf IGEL-Basis genauso in der bKV versichert wie Therapien jenseits der GKV.“

„Ein Gesundheitsbonus als dauerhafte gesundheitsbezogene Lohnerhöhung im betrieblichen Gesundheitsmanagement und Prävention jenseits der leistungsmäßig eingeschränkten GKV wird für die Mitarbeiter in und nach der Corona-Krise besser erlebbar“, erläutert Pollmeier vom bKV-Service.

Es brauche endlich umfassende Maßnahmen, um die Berufsgruppe der jetzt in und nach der Krise besonders stark beanspruchten Mitarbeiter in Praxen mehr Wertschätzung entgegenzubringen. Für Arzt- und Zahnarztpraxen sei die bKV nicht nur effektiv, sondern durch die auch in der eigenen Praxis zu erbringenden Leistungen effizient.

Als der Spezialist für bKV hat der Deutsche bKV-Service speziell für Arzt- und Zahnarztpraxen Rahmenverträge mit Versicherern verhandelt, die Zugangsvoraussetzungen beinhalten, die sonst erst für Unternehmen mit mehr als 300 Mitarbeitern möglich sind. Diese verzichten auf Gesundheitsprüfungen und versichern alle Vorerkrankungen mit, inklusive stationäre Tarife mit Ein- und Zweibettzimmer und Chefarztbehandlung. Vorausschauende Praxisinhaber nutzen die Krise als Chance und positionieren sich jetzt über das M in Zahnmedizin. Denn spätestens seit Covid-19 ist jedem Arbeitgeber bewusst, das die Mitarbeitergesundheit ein relevanter Bestandteil der Praxiszukunft ist. Weitere Informationen unter Deutscher bKV-Service: www.dbkvs.de

Juni 2016, Az.: 14 BV 15.527/16 – amtlicher Leitsatz: „Bei einer Eingliederung eines Klebrackets mittels Adhäsivtechnik sind neben Aufwendungen für Leistungen nach GOZ-Nr. 6100 auch Aufwendungen für Leistungen nach GOZ-Nr. 2197 beihilfefähig.“

4. Die Krönung der Fehlsicht der Beihilfe zu der Nebeneinanderberechnung der Nrn. 6100 und 2197 GOZ („adhäsive Befestigung“) ist folgende, sehr verwunderliche Faktentklitterung: Die Beihilfestelle erstattet die GOZ-Ziffern 6100 mit der Behauptung, dass die Berechnung dieser Leistung nicht gerechtfertigt wäre, nicht, sondern nur die Berechnung der GOZ-Ziffer 2197, also ohne 6x 6100 GOZ.

Darauf muss man antworten: Bei der GOZ-Ziffer 2197 handelt es sich um eine fakultative Zusatzvergütung zu allen prinzipiell adhäsiv befestigungsfähigen „Grundleistungen“ wie Aufbauten/Verankerungen, direkte/indirekte Restaurationen, Inlays, Kronen, Brackets/Bänder, Schienen und

Verblockungen etc.: Die amtliche Novellierungsbegründung: „Die Leistung nach der Nummer 2197 gilt den Mehraufwand für eine adhäsive Befestigung zum Beispiel eines plastischen Aufbaumaterials oder eines Schraubenaufbaus oder Glasfaserstifts ab“.

Das bedeutet, dass die Nr. 2197 GOZ im Grunde eine unselbstständig anzuwendende Gebührennummer ist: ohne Grundleistung keine zugehörige Mehrleistung!

Im vorliegenden Fall wurden Attachments eingegliedert und verordnungskonform mit der GOZ-Ziffer 6100 berechnet. Die Eingliederung der Attachments wurden in Adhäsivtechnik mittels zahnärztlich durchgeführter „adhäsiver Befestigung“ vorgenommen: Somit ist eine zusätzliche Berechnung der GOZ-Ziffer 2197 möglich.

Dr. Peter H. G. Esser,
Simmerath-Einruhr

(wird fortgesetzt)

Mit SAFEWATER und lückenloser Wasserhygiene den Praxiserfolg steigern.

- Geld sparen.
- Gesundheit schützen.
- Rechtssicherheit gewinnen.
- Wettbewerbsvorteil nutzen.

BLUE SAFETY
Die Wasserexperten

Jetzt um Ihren **persönlichen Beratungstermin** bewerben:

Fon **00800 88 55 22 88**
www.bluesafety.com/Loesung
 ☎ **0171 991 00 18**
 📺 **Neu: Video-Beratung**

JAHRE
BLUE SAFETY
2010–2020
#blueswater

BLUE SAFETY
Premium Partner
RECHTSANWÄLTIN FÜR DEN BEREICH
PRAXISHYGIENE

Hinweis: Biozidprodukte vorsichtig verwenden.
Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.